

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Assistenzgenossenschaft Bremen eG, Bornstr. 19 - 22, 28195 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Assistenzgenossenschaft Bremen eG – nachfolgend Leistungserbringer genannt - im Rahmen des Leistungsmodells **„persönliche Studienhilfe“ für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX** erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem **Leistungsmodell „persönliche Studienhilfe“ für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX**. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend dem Abschnitt „Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung“ der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsmodells Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Die Leistung wird durch angelernte Hilfskräfte und andere geeigneten Personen erbracht. Zur Erbringung der Leistung ist keine Fachqualifikation erforderlich.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit ab dem **01. Juni 2023 bis zum 31. Mai 2024** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart. Dieses beträgt **pro Leistungsempfänger und Leistungsstunde:**

34,52 €

- 3.2 Die Grundlagen zur Ermittlung des oben genannten Entgelts sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.3 Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand

sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten. Das Entgelt beinhaltet die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.

- 3.4 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

- 4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
- 4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Juni 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum 31. Mai 2024.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Bei der „persönliche Studienhilfe“ für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX handelt es sich um ein Modell, welches zunächst bis zum 31.12.2023 läuft. Ein halbes Jahr vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums, d.h. Anfang Juli 2023, nehmen die Vertragsparteien die Verhandlungen auf, im konsensualen und

fachlichen Dialog die wesentlichen Leistungsmerkmale und Inhalte der Maßnahme zu erörtern und die durchgeführten Fälle im Hinblick auf die Zielerreichung und Wirksamkeit zu evaluieren.

- 5.4 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- 5.5 Bei Neu-Abschluss des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsmodell persönliche Studienhilfe für Studierende mit körperlichen Behinderungen im Sinne von § 99 SGB IX

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.06.2023 - 31.05.2024